

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben Juni 2017

Auf den



Gebracht

Mal wieder wichtige Steueränderungen

Nach dem Bundestag hat am 12.5.2017 auch der Bundesrat dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz seine Zustimmung erteilt. Es wurden erfreulicherweise einige Erleichterungen beschlossen.

Zunächst ein kurzer Überblick über die für die Praxis wesentlichen Punkte, die im Gesetz enthalten sind:

- Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine,
- Anhebung der Betragsgrenze für eine quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 auf 5.000 EUR,
- Erhöhung des Schwellenwerts für Kleinbetragsrechnungen von 150 auf 250 EUR,
- Vereinfachte Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge,
- Erhöhung zu den Aufzeichnungspflichten für GWG von 150 auf 250 EUR,
- erhöhter Grenzwert von 72 EUR Tageslohn für die Lohnsteuerpauschalierung.

Einige der Änderungen wollen wir nachfolgend näher erläutern:

- Für die Praxis von großer Relevanz wird die Anhebung der umsatzsteuerlichen Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen sein. Diese steigt von 150 auf 250 EUR an. Diese längst überfällige Anpassung ist vor allem bei der Abrechnung von kleinen, häufig vorkommenden Barumsätzen entlastend.
- Für zugegangene Lieferscheine wird die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt der Rechnung enden. Gleiches gilt für abgesandte Lieferscheine - deren Aufbewahrungszeit wird mit dem Versand der Rechnung ablaufen. Dies gilt allerdings nicht, wenn Lieferscheine im Einzelfall als Buchungsbelege herangezogen werden.
- Künftig werden Aufzeichnungen nur noch erforderlich, wenn der Wert des Wirtschaftsguts 250 EUR übersteigt. Zu den Aufzeichnungspflichten selbst ist es inhaltlich zu keiner Änderung gekommen.

Die neue Wertgrenze wird erstmals für Wirtschaftsgüter gelten, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt werden.

- Derzeit sind Lohnsteueranmeldungen quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR beträgt. Der letztgenannte Betrag wird ab 2017 auf 5.000 EUR erhöht werden.
- Die Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde erhöht; anstelle eines durchschnittlichen Tageslohns i. H. v. 68 EUR wird ab 2017 ein Wert mit 72 EUR gelten. Diese Anpassung entspricht der Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 EUR.
- Neu mit in das Gesetz aufgenommen wurde ein Haftungsausschluss in den Fällen des echten Factoring.

Daneben gab es noch weitere Gesetzesänderungen außerhalb des Steuerrechts. Die steuerlich relevanten Änderungen treten weitestgehend rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

Steuernachzahlung und Einspruch

Bitte achten Sie immer darauf, dass ein Einspruch keine sogenannte aufschiebende Wirkung hat. Wenn in unseren Augen ein Steuerbescheid – gleich welcher Steuerart – nicht zutreffend ist und wir Einspruch einlegen, müssen Sie dennoch bis zum Fälligkeitstag laut Bescheid zahlen. Wenn der Einspruch Erfolg hat, erhalten Sie dann von der Finanzkasse Geld zurück.

Anders ist das nur, wenn im Einzelfall Aussetzung der Vollziehung beantragt wird. Wenn unseres Erachtens dieser Weg sinnvoll ist, besprechen wir das mit Ihnen.

Zum Thema „Zählprotokoll“

Wir hatten im letzten Rundschreiben darauf hingewiesen, dass der Bundesfinanzhof klargestellt hat, dass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung es nicht erfordere, dass über den Kassenbericht dem täglichen Kassenbericht hinaus ein „Zählprotokoll“, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und –münzen aufgelistet ist, erstellt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist nach Ansicht der Richter ein täglicher Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens des Geldes erstellt worden ist.

Nach Mitteilung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz hat das Landesamt für Steuern in Koblenz mitgeteilt, dass es sich an diesen Ausführungen des Bundesfinanzhofes orientieren wird, dass im Rahmen einer Betriebsführung keine Zählprotokolle (allerdings aber Kassenberichte) mehr angefordert wird. Allerdings können Zählprotokolle im Rahmen eines möglicherweise unzureichenden Kassenberichts ein nicht von der Hand zu weisendes Beweismittel darstellen.

Volle Krankheitskosten abziehbar?

Seit Jahren umstritten ist die Frage, ob Krankheitskosten zur Berechnung der Einkommensteuer in voller Höhe abziehbar sein müssen oder ob die Begrenzung durch die sogenannte „zumutbare Belastung“ verfassungsgemäß ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23.11.2016 eine in dieser Frage anhängige Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Dem Bundesfinanzhof liegt dieselbe Frage in einem anderen Verfahren zur Entscheidung vor.

Wir setzen deshalb sämtliche auf Ihrer Seite entstehenden Krankheitskosten zum Abzug an. Eine Entscheidung der obersten Gerichte zugunsten der Steuerpflichtigen ist also weiterhin möglich.

Aufbewahrungspflichten für elektronische Kontoauszüge

Banken stellen Kontoauszüge als Alternative zur Papierform häufig auch in elektronischer Form zur Verfügung. Diese Kontoauszüge werden von der Finanzverwaltung regelmäßig anerkannt, und zwar unabhängig vom Datenformat. In Betracht kommen dabei sowohl Bildformate (tif, pdf) als auch maschinell auswertbare Formate (z.B. csv).

Hinsichtlich der Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen orientiert sich die Finanzverwaltung an der Anerkennung von elektronischen Rechnungen. Danach ist es erforderlich,

- den Kontoauszug bei Eingang auf seine Richtigkeit zu überprüfen und
- die Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren.

Der elektronische Kontoauszug ist in dieser Form aufzubewahren; die Aufbewahrung eines Ausdrucks reicht nicht aus. Bei einer Betriebsprüfung sind diese elektronischen Belege ggf. dem Prüfer zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzverwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Aufbewahrungspflicht der elektronischen Kontoauszüge grundsätzlich nicht für den „Privatkundenbereich“ gilt, wenn also keine Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, insbesondere wenn keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit vorliegen.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate im Jahr beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch dann nicht mehr vor, wenn diese Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450€ im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450€ im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Unterhaltsleistungen an Kinder über 25 Jahre

Wenn Eltern für ihr studierendes Kind altersbedingt kein Kindergeld mehr erhalten, können sie Unterstützungsleistungen nach § 33a EStG als außergewöhnliche Belastungen geltend machen und dadurch eine Steuerersparnis erzielen, welche nicht selten höher ist als das "verlorene" Kindergeld. Hierbei werden auch eigene Bezüge und Einkünfte des Kindes in die Berechnung einbezogen. Wenn das Kind kostenfrei bei Ihnen wohnt, kann auch ein hoher Betrag bei Ihnen steuermindernd abgezogen werden.

Deswegen weisen Sie uns bitte immer auf diese Umstände hin.

Ausnahmsweise keine Umsatzsteuer bei Sachspenden

Grundsätzlich unterliegen Sachspenden der Umsatzsteuer. Lediglich dann, wenn Waren gespendet werden, die nicht mehr verkäuflich sind, tendiert die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer gegen Null. Relevant ist dies vor allem bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft, Frischwaren wie Obst und Gemüse mit Mängeln und Produkte im Non-Food-Bereich, wenn diese Artikel etwa wegen Verpackungsfehlern oder falschen Etikettierungen vernichtet werden müssten. Das lässt sich einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 27.03.2013 entnehmen.

Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer / Geschäftsfreunde: Weitere Zuwendung durch Übernahme der Pauschalsteuer

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Kosten für diese im Wirtschaftsjahr insgesamt 35 EUR übersteigen. Der Empfänger muss das Geschenk zudem grundsätzlich als Betriebseinnahme versteuern. Das kann man umgehen, indem man als Schenker eine Pauschalsteuer dafür abführt. Der Bundesfinanzhof bestätigte nun in einem Urteil die Auffassung des Finanzgerichts, dass in der vom Schenker übernommenen Steuer ein weiteres Geschenk zu sehen ist.

Die ganze Thematik umgehen Sie, wenn Sie nur kleinere Geschenke mit einem Wert von 10 Euro übergeben oder Geschenke von größerem Wert immer an mehrere Personen gegeben werden.

.....und zum Schluss

Mit schlechten Gesetzen und guten Beamten
lässt sich immer noch regieren;
Bei schlechten Beamten aber helfen die besten Gesetze nichts.

Otto von Bismarck